

## **Inhalt**

1. Anlass der Vorlage
2. Gebührenhöhe 2014
3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

### **Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen**

#### **1 Kostenaufstellungen**

- 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
- 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
- 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung
- 1.4 Sonstige Kosten
- 1.5 Unterdeckung aus Vorjahr(en)

#### **2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze**

- 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
- 2.2 Maßstabseinheiten
- 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
- 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

#### **3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung**

### **Anlage II: Satzungstext**

## 1. Anlass der Vorlage

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hatte der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, ermittelt werden. Dies war erstmals zum 01.01.1997 erfolgt.

*Die heutige Vorlage gibt die voraussichtliche Kostenentwicklung für 2014 wieder und erläutert die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014.*

### Hinweis:

**Die Besitzer von Kleinkläranlagen und Abwassergruben sind von der „gesplitteten Abwassergebühr“, die für Kanalbenutzer zum 1.1.2009 neu eingeführt wurde und die nach Frischwasserverbrauch und versiegelter Grundstücksfläche berechnet wird, nicht betroffen, da sie kein Regenwasser in die Entwässerungsanlagen einleiten (dürfen). Das Regenwasser versickert auf den Grundstücken. Deshalb gibt es in dieser Gebührenberechnung keinen Kostenblock und keinen Tarif für "Niederschlagswasser".**

## 2. Gebührenhöhe 2014

	Gebühr 2014	Gebühr 2013	Mehr/Weniger	Gebühr 2012
	EUR pro m <sup>3</sup> Frischwasser			
für Besitzer von Kleinkläranlagen	<b>1,79 €</b>	1,70 €	0,09 €	1,55 €
für Besitzer von Abwassergruben	<b>12,08 €</b>	10,60 €	1,48 €	9,51 €

## 3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Die Gebühren für das Jahr 2014 müssen trotz gleichbleibender Kosten (rd. 54.000 €) angehoben werden. Wesentliche Ursache ist der sinkende Wasserverbrauch bei den Nutzern von Abwassergruben (von insges. 3.200 m<sup>3</sup> in 2013 auf 2.700 m<sup>3</sup> in 2014). Damit stehen weniger Verteileinheiten zur Verfügung mit der Folge, dass die einzelne Einheit teurer wird.

Das gilt nicht für Kleinkläranlagen. Der Wasserverbrauch und damit die Verteileinheiten bleiben gleich. Weil jedoch verschiedene Kostenblöcke anhand des Frischwasserbezuges zwischen Gruben und Kleinkläranlagen aufgeteilt werden (s. Tabelle auf S. 5), gibt es eine leichte Kostenverschiebung in Richtung Kleinkläranlagen. Das führt dann auch hier zu einer kleinen Gebührenerhöhung.



## 2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

### 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind, auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Wo eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein Verteilungsschlüssel gewählt werden, der die Verursachung *wirklichkeitsnah* widerspiegelt. Kosten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

- A**    **Transportkosten** für Abwasser und Fäkalschlamm
- B**    Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser (= **BRW-Beitrag**)
- C**    **übrige Kosten**

Die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel und die daraus resultierenden Kosten für die Benutzer von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen sind der **Tabelle auf der nächsten Seite** zu entnehmen.

### 2.2 Maßstabseinheiten

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für **2014** ist bei

Kleinkläranlagen von        12.000 m<sup>3</sup> (Vorjahr 12.000 m<sup>3</sup>) Frischwasser  
und bei

Abwassergruben von        2.700 m<sup>3</sup> (Vorjahr 3.200 m<sup>3</sup>) Frischwasser  
auszugehen.

### 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe

Die Gebührensätze (einer für die Benutzer von Abwassergruben und einer für die Benutzer von Kleinkläranlagen) errechnen sich nun als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kunden-

gruppe und der jeweiligen Frischwassermenge. Das Ergebnis ist die Gebühr je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kosten auf die Benutzer von Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2014.

<b>Kostenverteilungsschlüssel</b>		<b>Kleinkläranlagen</b>	<b>Abwassergruben</b>
<b>Kostenblock A (Position 1.3.1)</b>	<b>32.000 €</b>		
<b>Transportkosten</b>			
Schlüssel: voraussichtliche Abfuhrkosten			
Anteil Kleinkläranlagen:		5.000 €	
Anteil Abwassergruben:			27.000 €
<b>Kostenblock B (Pos. 1.4.1)</b>	<b>4.643 €</b>		
<b>BRW-Beitrag</b>			
Schlüssel: modifizierter Frischwasserbezug*)			
Kleinkläranlagen: 3.000 m <sup>3</sup>		2.772 €	
Abwassergruben: 2.025 m <sup>3</sup>			1.871 €
<b>Kostenblock C</b>	<b>16.144 €</b>		
<b>übrige Kosten</b>			
Schlüssel: Frischwasserbezug			
Kleinkläranlagen 12.000 m <sup>3</sup>		13.179 €	
Abwassergruben 2.700 m <sup>3</sup>			2.965 €
<b>Summen</b>	<b>52.787 €</b>	<b>20.951 €</b>	<b>31.836 €</b>
den Kosten <b>hinzuzurechnen:</b>			
<b>Unterdeckung aus 2011 (Teilbetrag)</b>	<b>1.273 €</b>	<b>484 €</b>	<b>789 €</b>
<i>über die Gebühren zu verteilen:</i>	<b>54.060 €</b>	<b>21.435 €</b>	<b>32.625 €</b>
Maßstabseinheiten		12.000 m <sup>3</sup>	2.700 m <sup>3</sup>
Gebühr je m <sup>3</sup> Frischwasser		<b>1,79 €</b>	<b>12,08 €</b>
*) vgl. Erläuterungen Seite 10			
		1,78625 €	12,08333 €

## 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen, jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert, folgende Gesamteinnahmen erwarten:

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Abwassergruben	2.700 m <sup>3</sup>	12,08 €	32.616,00 €
Kleinkläranlagen	12.000 m <sup>3</sup>	1,79 €	21.480,00 €
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>54.096,00 €</b>
<b>zu verteilende Kosten</b>			<b>54.060,00 €</b>
Differenz:			36,00 €

## 3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

### 1.1 Personalkosten der Stadt Haan

*Tarif- und Besoldungserhöhungen wurden wie folgt eingeplant:*

*Bei den tariflich Beschäftigten wird von einer Tarifierhöhung von 1,7% ab dem 1.3.2014 ausgegangen.*

*Die eingeplante Erhöhung bei den Beamten ergibt sich aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge. Er sieht ab 2014 eine Besoldungserhöhung von 2,95% für Besoldungsgruppe A10 und von einem Prozent für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 vor. Für höhere Besoldungsgruppen ist keine Erhöhung vorgesehen.*

*Im Vorjahr war für die Beamten eine Erhöhung von 1,5% einkalkuliert, tatsächlich haben diese jedoch 2,65% erhalten. Dieser Wert ist Basis für die diesjährige Berechnung.*

Zudem kommen individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile) zum Tragen.

#### 1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung Unternehmerentgelt für den Abwasser- und Fäkal-schlammtransport,
- Organisation Grubenentleerungen,
- Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

<b>Kostenansatz 2014:</b>	<b>8.400 €</b>
Vergleich 2013	8.400 €

### 1.1.2 Querschnittsämter

Anrechnung der Personalkosten aus den Bereichen, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenetat tätig werden (z. B. Allgem. Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Telefonzentrale).

Anteile dieser Vergütungen werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

*In der Haushalts- und Finanzsteuerung wurde eine im vergangenen Jahr offen gebliebene Stelle neu besetzt.*

*Die Verminderung der Stellenanzahl in der Gesamtverwaltung (3 Stellen) wirkt sich zudem bei gleichbleibender Stellenanzahl im Gebührenhaushalt erhöhend auf den Stellenschlüssel für den Gebührenhaushalt aus.*

<b>Kostenansatz 2014:</b>	<b>5.098 €</b>
Vergleich 2013	4.559 €

Nachfolgend die Zusammenstellung:

<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anteil für den Gebühren- etat*</b>
010100	Politische Gremien	899 €
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	128 €
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	162 €
010810	Allgemeines Personalwesen	137 €
010820	Personalabrechnung	87 €
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	225 €
010920	Finanzbuchhaltung	38 €
010930	Steuern und sonstige Abgaben	2.120 €
010710	a) Kanzlei	426 €
010710	b) Telefonzentrale	42 €
010710	c) Hausmeister	46 €
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	51 €
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	663 €
010500	Beschäftigtenvertretung	74 €
<b>Kosten für Gebührenetat insgesamt:</b>		<b>5.098 €</b>
* einschließlich 20% Verwaltungs- und Sachkostenzuschlag		

## 1.2 Sachkosten der Stadt Haan

### 1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschl. Büroräume

Die Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes umfasst die Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und –gebühren, Afa und Zins für die Büroeinrichtung und -geräte.

*Die Sachkosten wurden überprüft und waren zu erhöhen, hauptsächlich wegen gestiegener Energiekosten.*

Kosten pro Arbeitsplatz: **2.950 €** (Vorjahr 2.530 €). Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.2. Querschnittsämter, Produkt 011000, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: **1.530 €** (Vorjahr: 1.530 €).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

<b>Kostenansatz 2014:</b>	<b>656 €</b>
Vergleich 2013	588 €

### 1.2.2 Sonstige Sachkosten

Kosten für Versicherungsbeiträge [Beamte 323 € (Vorjahr 310 €), Angestellte/Arbeiter 582 €; Vorjahr 534 €] sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (je Arbeitsplatz 73 €; Vj. 72,50 €). Einrechnung von Portokosten für die Fälle, in denen die Frischwasserversorgung und damit auch die Gebührenabrechnung nicht über die Stadtwerke Haan erfolgen (vgl. Nr. 1.4.2).

<b>Kostenansatz 2014:</b>	<b>128 €</b>
Vergleich 2013	121 €

### 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung

#### 1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport

Vergütungszahlung an ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen für die Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben auf Grundstücken ohne Kanalanschluss.

*Niedrigerer Aufwand als im Vorjahr wegen rückläufigen Wasserverbrauchs bei den Nutzern von Abwassergruben, folglich ist mit weniger Abfuhr zu rechnen. Die vertraglich vereinbarten Vergütungssätze bleiben unverändert.*

<b>Kostenansatz 2014:</b>	<b>32.000 €</b>
Vergleich 2013	33.000 €

### 1.4 Sonstige Kosten

#### 1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in seinen Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Je Einwohner wird vom BRW ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 55m<sup>3</sup> jährlich zugrunde gelegt, der mit dem **Beitragssatz von 0,924 €/m<sup>3</sup> (Vorjahr 0,911 €/m<sup>3</sup>)** multipliziert wird.

Die Anwendung des Frischwasserverbrauchs zur Beitragsermittlung des BRW basiert auf der Annahme, dass in Anspruch genommenes Frischwasser letztendlich in voller Höhe als Abwasser den Klärwerken zugeführt wird.

Insbesondere bei den Benutzern von Kleinkläranlagen ist dies aber nicht der Fall. Diese klären ihr benutztes Frischwasser selber und geben nur den verbleibenden Schlamm zur Klärung ab. Nach Auffassung des Umweltministeriums NRW und des Ministeriums für Justiz ist für die Weiterbehandlung des angelieferten Klärschlammes nur ungefähr 1/3 des Aufwandes erforderlich, der bei einer nicht vorgeklärten Schmutzwassermenge erforderlich wäre. Daher wird als Berechnungsgrundlage

nur 1/3 der angenommenen Frischwassermenge mit dem vom BRW mitgeteilten Beitragssatz multipliziert.

Hinzu kommt, dass in dem BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung auch die Entsorgung des Regenwassers enthalten ist, welches Besitzer von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (gesetzesbedingt) nicht abgeben (dürfen). Da das Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt und nicht der öffentlichen Entsorgung zugeführt wird, ist es sachgerecht, im Sinne des § 2 der städtischen Abwassergebührensatzung lediglich  $\frac{3}{4}$  des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer abflussloser Gruben und  $\frac{1}{4}$  (=  $\frac{1}{3} \times \frac{3}{4}$ ) des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer von Kleinkläranlagen als Berechnungsgrundlage zu nehmen:

Gruben:	Frischwassermenge	2.700 m <sup>3</sup>	davon $\frac{3}{4}$	2.025 m <sup>3</sup>
Kleinkläranlagen:	Frischwassermenge	12.000 m <sup>3</sup>	davon $\frac{1}{4}$	3.000 m <sup>3</sup>
				5.025 m <sup>3</sup>

Multipliziert mit der BRW-Wertzahl von 0,924 €/m<sup>3</sup> ergibt sich ein Kostenanteil von 4.643 €.

**Kostenansatz 2014:** **4.643 €**

Vergleich 2013 4.919 €

#### 1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese stellen ihre Daten über den Frischwasserverbrauch (der als Gebührenmaßstab dient) als Basis für die Gebührenabrechnung zur Verfügung. Dabei fungieren die Stadtwerke als unselbständiger Verwaltungshelfer und Bote der Stadt.

Der relevante Anteil für diesen Gebührenertrag entspricht dem Anteil des Frischwasserbezuges der Benutzer von Gruben und Kleinkläranlagen am Gesamtfrischwasserbezug.

**Kostenansatz 2014:** **1.862 €**

Vergleich 2013 1.989 €

## 1.5 Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahr(en)

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind auch Unterdeckungen aus Vorjahren als Kosten in späteren Gebührenkalkulationen ansetzbar. Sie sollen innerhalb von 4 Jahren berücksichtigt werden.

*Im Jahr 2011 ist eine Unterdeckung in Höhe von 2.272,78 € entstanden. Zur Vermeidung eines größeren Gebührensprunges ist sie nicht in voller Höhe in diese Gebührenberechnung eingeflossen, sondern lediglich mit 1.273 €. Damit bleiben 1.000 € als Defizit für das nächste Jahr erhalten, welches wegen des gesetzlich vorgegebenen 4-Jahres-Zeitraumes dann allerdings in die Gebührenkalkulation 2015 eingerechnet werden muss.*

*Das Rechnungsergebnis des Jahres 2012 kann hier nicht berücksichtigt werden, weil die Jahresrechnung noch nicht vorliegt und zuverlässige Einschätzungen vorab nicht möglich sind.*

<b>Kostenansatz 2014:</b>	<b>1.273 €</b>
Vergleich 2013	690 €